



© INCOTERMS 2010

Die Internationale Handelskammer (ICC) in Paris gibt seit 1936 „Internationale Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln“ heraus, die als Incoterms (International Commercial Terms) bekannt sind. Seit dieser Zeit sind diese immer wieder an die sich ändernden Handelsbräuche angepasst worden, zuletzt im Herbst 2010. In dieser letzten Fassung werden sie als Incoterms@ 2010 bezeichnet.

Incoterms sind weltweit anerkannte, einheitliche Vertrags- und Lieferbedingungen, die den Parteien eines Kaufvertrags eine standardisierte Abwicklung von Handelsgeschäften ermöglichen. Sie haben die Aufgabe, die Kostenverteilung, die Risikoverteilung und die Sorgfaltspflichten festzulegen. Durch die Verwendung der Incoterms werden die gegenseitigen Verpflichtungen klar geregelt. Dadurch kann Missverständnissen und kostenintensiven Streitigkeiten vorgebeugt und das Risiko rechtlicher Komplikationen vermindert werden. Rechtsfragen wie beispielsweise der Vertragsabschluss, die Eigentumsübertragung, die Zahlungsabwicklung oder die Rechtsfolgen von Vertragsbrüchen werden hingegen nicht geregelt. Maßgeblich hierfür sind die kaufvertraglichen Bestimmungen oder das dem Vertrag zugrunde liegende Recht.

Die 11 Klauseln im Überblick

EXW	Ex Works / Ab Werk	benannter Lieferort
FCA	Free Carrier / Frei Frachtführer	benannter Lieferort
FAS	Free along side Ship / frei längsseite Schiff	benannter Verschiffungshafen
FOB	Free on Board / frei an Bord	benannter Verschiffungshafen
CIP	Carriage, Insurance paid to / frachtfrei versichert	benannter Bestimmungsort
CFR	Cost and Freight / Kosten und Fracht	benannter Bestimmungshafen
CIF	Cost, Insurance Freight / Kosten, Versicherung Fracht	benannter Bestimmungshafen
DAT	Delivered at Terminal / geliefert Terminal	benannter Terminal
DAP	Delivered at Place / geliefert benannter Ort	benannter Bestimmungsort
DDP	Delivered Duty paid / geliefert verzollt	benannter Bestimmungsort

Einteilung der Incoterms

Nach Transportarten

Die Incoterms lassen sich in zwei Arten des Transports aufteilen:

für jede Art des Transportmittels	nur für den Schifftransport
EXW, FCA, CPT, CIP, DAT, DAP, DDP	FAS, FOB, CFR, CIF

Nach der Art der Abwicklung

Gruppe E	Abholklausel	EXW
Gruppe F	Absendeklauseln ohne Übernahme der Kosten für den Haupttransport durch den Verkäufer	FCA, FAS, FOB
Gruppe C	Absendeklauseln mit Übernahme der Kosten für den Haupttransport durch den Verkäufer	CPT, CIP, CFR, CIF
Gruppe D	Ankunftsklauseln	DAT, DAP, DDP

Haupt- und Nebenfunktionen der Incoterms

Der Lieferweg einer Ware vom Versandort zum Bestimmungsort wird durch den von den Vertragsparteien vereinbarten Übergabepunkt in zwei Wegstrecken geteilt. Welche Verpflichtungen die Vertragsparteien jeweils für ihre Wegstrecke treffen, regeln die Incoterms. Grundsätzlich gilt: Für die Wegstrecke bis zum Übergabepunkt ist der Verkäufer, danach ist der Käufer zuständig.

Hauptfunktionen der Incoterms

Die Incoterms regeln hauptsächlich,

- welche Verpflichtungen jede Vertragspartei für ihre Wegstrecke übernehmen muss;
- welche Kosten jede Vertragspartei für ihre Wegstrecke zu tragen hat;
- wer welches Risiko abdeckt.

Nebenfunktionen der Incoterms

Daneben wird geregelt,

- wer die Warendokumente beschaffen muss, wer dafür die Kosten trägt und wer einen eventuell entstehenden Zoll zu zahlen hat;
- wer welche Transportdokumente beschaffen muss und wer dafür die Kosten zu tragen hat;
- wer für wen die Ware versichern und wer dafür die Kosten übernehmen muss;
- wer den anderen Partner, wann und worüber informieren muss;
- wer die Warenprüfung machen und wer die Kosten dafür übernehmen muss;
- wie die Ware verpackt wird und wer die Verpackung zahlen muss.

Die einzelnen Klauseln

E-Gruppe

Bei der einzigen Klausel der E-Gruppe gehen Kosten und Risiken ab der Bereitstellung der Ware am benannten Ort auf den Käufer über.

EXW	<p>Sie enthält die Mindestverpflichtung des Verkäufers. Dem Verkäufer entstehen keine Transportkosten. Er muss die Ware lediglich am benannten Ort zur Abholung bereitstellen. Die Ware muss nicht verladen oder zur Ausfuhr frei gemacht werden, sondern lediglich verpackt und gekennzeichnet sein.</p> <p>Die EXW- Klausel ist aus folgenden Gründen mit Bedacht anzuwenden:</p> <p>Aus praktischen Gesichtspunkten wird das Verladen der Ware häufig vom Verkäufer übernommen. Verlädt der Verkäufer, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Käufers, was im Schadensfall zu Streitigkeiten führen kann. Zudem ist es dem Käufer unter Umständen nicht möglich, im Exportland die Ausfuhrabwicklung vorzunehmen. Aus diesen Gründen könnte die FCA-Klausel besser geeignet sein.</p>
------------	--

F-Gruppe

Innerhalb der F-Gruppe trägt der Käufer die Kosten des Haupttransports. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer des Haupttransportes auf ihn über.

FCA	<p>Der Verkäufer muss die Ware zu dem vom Käufer bestimmten Lieferort bringen. Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten für Verpackung, Warenprüfung und Freimachung der Ware zur Ausfuhr. Wenn der vereinbarte Ort beim Verkäufer liegt, muss er die Ware auch verladen. Für den Haupttransport, die Durchfuhr und die Einfuhr ist der Käufer verantwortlich.</p> <p>Die Klausel ist für alle Transportarten verwendbar. Sie eignet sich sehr gut für den Container-Transport</p>
FAS	<p>Der Verkäufer muss die Ware auf seine Kosten verpacken, zu dem vom Käufer benannten Verschiffungshafen verbringen und zur Ausfuhr freimachen. Die Lieferung ist erfolgt, wenn die Ware längsseits des Schiffes im benannten Verschiffungshafen gebracht ist.</p> <p>Diese Klausel ist nur für den See- oder Binnenschiffstransport verwendbar.</p>
FOB	<p>Free on Board bedeutet, dass der Verkäufer seiner Lieferverpflichtung nachkommt, wenn er die Ware an Bord des Schiffes im benannten Verschiffungshafen liefert. Der Verkäufer muss die Ware auf seine Kosten verpacken und die Ware zur Ausfuhr freimachen.</p> <p>Diese Klausel ist ebenfalls nur für den See- oder Binnenschiffstransport verwendbar. Sie eignet sich jedoch nicht, wenn die Ware dem Frachtführer im Verschiffungshafen bereits übergeben wird, bevor sie sich an Bord des Schiffes befindet.</p>

C-Gruppe

Gemeinsames Kennzeichen der C-Gruppe ist, dass der Verkäufer zwar den Haupttransport auf eigene Kosten zu tragen, die Gefahr geht jedoch bereits mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer des Haupttransports auf den Käufer über.

CPT	<p>Der Verkäufer muss die Ware dem von ihm benannten Frachtführer liefern. Zusätzlich muss er die Frachtkosten bis zum benannten Bestimmungsort übernehmen. Weiter hat er die Ware zu verpacken und zur Ausfuhr freizumachen.</p> <p>Die Klausel ist für alle Transportarten anwendbar.</p>
CIP	<p>Der Verkäufer muss die Ware dem von ihm benannten Frachtführer liefern. Zusätzlich muss er die Frachtkosten bis zum benannten Bestimmungsort übernehmen. Außerdem hat er den Transportversicherungsvertrag (nur mit Mindestdeckung) auf seine Kosten abzuschließen. Die CIP-Klausel verpflichtet den Verkäufer außerdem, die Ware zu verpacken und zur Ausfuhr freizumachen. Die Klausel ist ebenfalls für alle Transportarten anwendbar</p>
CFR	<p>Der Verkäufer liefert, wenn die Ware an Bord des Schiffes gebracht ist. Er trägt zudem die Kosten und die Fracht bis zum benannten Bestimmungshafen. Der Verkäufer hat außerdem die Ware auf eigene Kosten zu verpacken und zur Ausfuhr freizumachen.</p> <p>Diese Klausel ist nur für den See- oder Binnenschiffstransport verwendbar. Sie eignet sich nicht für den Containertransport, bei dem die Übergabe an den Frachtführer schon stattfindet bevor sich die Ware auf dem Schiff befindet. In diesem Fall ist CPT anzuwenden.</p>
CIF	<p>Der Verkäufer liefert, wenn die Ware an Bord des Schiffes gebracht ist. Er trägt außerdem die Kosten und die Fracht bis zum benannten Bestimmungshafen. Zusätzlich hat er den Transportversicherungsvertrag (nur mit Mindestdeckung) auf eigene Kosten abzuschließen. Der Verkäufer hat außerdem die Ware auf eigene Kosten zu verpacken und zur Ausfuhr freizumachen.</p> <p>Auch diese Klausel ist nur für den See- oder Binnenschiffstransport verwendbar und für den Container-Transport in der Regel nicht geeignet. Für letzteres ist CIP anzuwenden.</p>

D-Gruppe

Bei den D-Klauseln trägt der Verkäufer alle Kosten und Risiken bis zum Eintreffen der Ware am benannten Bestimmungsort.

DAT	<p>Der Verkäufer hat alle Kosten und Gefahren der Beförderung der Ware bis zum benannten Terminal im Bestimmungshafen oder -ort einschließlich der Entladekosten zu tragen. Terminal kann dabei jeder Ort sein, z. B. ein Kai, eine Lagerhalle, ein Containerdepot oder ein Straßen-, Schienen- oder Luftfrachtterminal. Der Käufer übernimmt die Einfuhrabwicklung und bezahlt die Einfuhrabgaben. Die Klausel ist für alle Transportarten anwendbar.</p>
DAP	<p>Der Verkäufer muss dem Käufer die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am Bestimmungsort zur Verfügung stellen. Der Käufer übernimmt die Einfuhrabwicklung und bezahlt die Einfuhrabgaben.</p> <p>Die Klausel ist für alle Transportarten anwendbar.</p>
DDP	<p>DDP beinhaltet die Maximalverpflichtung des Verkäufers. Der Verkäufer muss die Ware zur Ausfuhr und auch zur Einfuhr freimachen und am benannten Bestimmungsort auf dem ankommenden Beförderungsmittel unentladen liefern. Der Verkäufer trägt alle Kosten und auch die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware am benannten Bestimmungsort.</p>